

# **Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau**

Landkreis Biberach

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau**

#### **19. - 21. + 23. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau für die Flächen**

- 19. Änderung „Kurkliniken“, Stadt Bad Buchau,**
- 20. Änderung „Inselstraße“, Stadt Bad Buchau,**
- 21. Änderung „Reise III“, Gemeinde Dürnau,**
- 23. Änderung „Erweiterung Am Zeilweg“, Gemeinde Tiefenbach**

In der Verbandsversammlung am 18.04.2018 wurde in öffentlicher Sitzung die 19. - 21 + 23. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans „Bad Buchau“ beschlossen. Das Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, hat mit Erlass vom 10.07.2019, Az. 30-BLPV18/055 die 19. - 21. + 23. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt.

Die Änderungen befinden sich auf den Gemarkungen der Stadt Bad Buchau, sowie der Gemeinden Dürnau und Tiefenbach.

Maßgebend für die Genehmigungen sind die Pläne im Maßstab 1:2.000 (19. - 21 + 23. Änderung) vom 18.04.2019, gefertigt vom Planungsbüro Künster Architektur + Stadtplanung, Bismarckstraße 25 in 72764 Reutlingen sowie die jeweiligen Begründungen ebenfalls jeweils mit Datum vom 18.04.2019.

**Die 19. - 21. + 23. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 19. - 21. + 23. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030 kann einschließlich der Begründungen beim Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 19. - 21. + 23. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030 einschließlich der Begründungen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vergl. § 6 (5) BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanfortschreibung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**Adresse und Öffnungszeiten des Gemeindeverwaltungsverbands Bad Buchau**

Marktplatz 2, 88422 Bad Buchau

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Bad Buchau, den 18.07.2019

Peter Diesch  
Verbandsvorsitzender